

News

01.12.2007 | Recht & Steuern

Satzungsänderungen - die 6 häufigsten Fallen

Satzungsänderungen können i. d. R. nur in der Mitgliederversammlung erfolgen und unterliegen bestimmten Mehrheitsanforderungen. Dabei sind allerdings - zum Schutz der Mitglieder - eine Reihe von Formalien strengstens zu beachten. Dies betrifft vor allem die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung und die sich daran anschließende Eintragung in das Vereinsregister. Satzungsänderungen müssen Sie daher sehr sorgfältig behandeln und vorbereiten.



Satzungsänderung - Vorsicht Falle!

1. Das falsche Vereinsorgan entscheidet

Es kann nur das nach der Satzung zuständige Vereinsorgan über eine Satzungsänderung entscheiden, in der Regel die Mitgliederversammlung. Beschlüsse eines unzuständigen Organs sind unwirksam.

2. Die Satzungsänderung wurde nicht ordnungsgemäß angekündigt

Über einen Satzungsänderungsantrag kann nur entschieden werden, wenn dieser mit der Einladung/Einberufung den Mitgliedern konkret angekündigt wurde.

3. Die Versammlung wird nicht ordnungsgemäß geladen und ist nicht beschlussfähig

Ein Satzungsänderungsbeschluss kommt nur dann wirksam zustande, wenn die Versammlung nach der Satzung formal ordnungsgemäß geladen wurde und auch beschlussfähig ist. Prüfen Sie dies im Vorfeld und zu Beginn der Versammlung!

4. Es werden falsche Abstimmungsmehrheiten angewendet

Es werden falsche Abstimmungsmehrheiten angewendet

Für Satzungsänderungsbeschlüsse sind in der Regel besondere (qualifizierte) Mehrheiten anzuwenden. Dies regelt die Satzung des Vereins (z. B. 2/3- oder 3/4-Mehrheit). Die Abstimmung mit einer falschen Mehrheit führt zur Unwirksamkeit des Beschlusses.

5. Der Beschluss wird unvollständig protokolliert

Für die Eintragung der Satzungsänderung ist Wirksamkeitsvoraussetzung, dass der Protokollführer den genauen Wortlaut der beschlossenen Satzungsänderung und das genaue Abstimmungsergebnis in der Niederschrift der Versammlung festhält. Fehlt dies, kann der Rechtspfleger die Eintragung zurückweisen.

6. Die Eintragung der Satzungsänderung wird "vergessen"

Ein Satzungsänderungsbeschluss wird erst mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam und darf vorher im Verein nicht angewendet werden. Ein Vorstand, der die

Eintragung nicht vornimmt oder vergisst, kann vom Registergericht mit einem Zwangsgeld belangt werden und macht sich gegenüber dem Verein im Einzelfall haftbar.

Weitere Fallen:

Mitgliederversammlung - die 5 häufigsten Fallen bei der Vorbereitung

Vorstandsarbeit - die 7 häufigsten Fallen

Kassenprüfung - die 6 häufigsten Fallen

Satzungsgestaltung - die 4 häufigsten Fallen

Datenschutz - die 4 häufigsten Fallen

Haftungsrisiken des Vorstands - die 5 häufigsten Fallen

Steuer - die 11 häufigsten Fallen

Praxisgerechte Inhalte zu diesem Thema aus den Online-Produkten

Satzungsänderungen richtig vorbereiten und sicher durchführen

Mehr Informationen